

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht (WST1)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek
Dr. Florian Stangl, LL.M.
Mag.^a Lisa Brandauer, BSc¹
Mag. Manuel Planitzer¹
Dr.ⁱⁿ Katharina Häusler, EMA¹



Per E-Mail an: post.wst1@noel.gv.at

Antragstellerin: WEB Windenergie AG
FN 184649v
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag bei Waidh./Th.

vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
1030 Wien, Reisnerstraße 53
P 131067
IBAN AT88 1200 0507 8705 4501
BIC BKAUATWW
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Windpark Irnfritz I

**GENEHMIGUNGSANTRAG
GEMÄß § 5 UVP-G 2000**

1-fach (elektronisch übermittelt)
Beiliegendes Einreichoperat

AZ WEBAG/IRNFRTZ I
22.12.2023/ NM/KEA

In umseits bezeichneter Rechtssache erlaubt sich die Antragstellerin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, nachfolgenden

A n t r a g
gemäß § 5 UVP-G 2000

einzubringen und dazu auszuführen wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb eines neuen, aus sieben Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windparks in der Gemeinde Irnfritz-Messern. Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energie und wird einen wertvollen Beitrag zur Erreichung nationaler, unions- sowie weltweiter Klimaschutzziele leisten.

Die sieben WEA der Type *Vestas* sollen in einem forstwirtschaftlich intensiv genutzten Waldgebiet aufgestellt werden, welches als Grünland-Windkraftanlagen gewidmet und im Sektoralen Raumordnungsprogramm für Windkraftnutzung ausgewiesen ist.

Im Folgenden dürfen die wesentlichen Eckpunkte des Vorhabens beschrieben und die relevanten Rechtsmaterien skizziert werden, wobei eine detaillierte technische Darstellung und eine fachliche Beurteilung des Vorhabens den technischen Einreichunterlagen und der beiliegenden Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zu entnehmen ist:

2. Beabsichtigtes Vorhaben

2.1 Vorhabensbestandteile

Der beabsichtigte Windpark umfasst **sieben Windenergieanlagen** der EnVentus-Anlagentype von *Vestas* mit einer elektrischen Nennleistung von je 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 175 m. Die Gesamtnennleistung des Windparks liegt bei **50,4 MW**.

Die **Netzanbindung** des Windparks erfolgt über ein neu zu errichtendes 20 kV-Erdkabelsystem, bestehend aus drei Strängen. Dabei wird die produzierte elektrische Energie zunächst zu einer externen Schaltstation (nahe der WEA Nr. 06) und anschließend zum Umspannwerk in der Nachbargemeinde Brunn an der Wild transportiert, wo die Einspeisung in das übergeordnete 110 kV-Stromnetz erfolgt.

Für das Vorhaben wird eine – teils permanente, teils bloß vorübergehende – **Ertüchtigung bzw. der Ausbau des bestehenden Wegenetzes** ab den Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße L8019 in das landwirtschaftliche Wegenetz erforderlich. Während der Bauphase sollen kurzzeitig temporäre Einbiegetrompeten bzw. Fahrbahnverbreitungen befestigt werden, welche nach Errichtung des Windparks rückgebaut und erforderlichenfalls rekultiviert werden. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten.

Zur Errichtung der WEA sowie für Reparatur- und Wartungsarbeiten werden geschotterte **Montageplätze** (sog. Kranstellflächen) vorgesehen. Diese bleiben teilweise und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß auch nach Abschluss der Bauphase als Arbeitsflächen für spätere Servicearbeiten bestehen bleiben.

Die **Vorhabensgrenze** bildet die Einfahrt zum Vorhabensgebiet von der Landesstraße L8019, sämtliche aus Sicht des Windparks nachgelagerten Verkehrsrouten sind nicht mehr Teil des Vorhabens. Aus elektrotechnischer Sicht bilden die Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden 20 kV-Erdkabelsystems im Umspannwerk Brunn an der Wild die Vorhabensgrenze. Alle den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Da das Vorhaben in einem bewaldeten Gebiet liegt, werden in einem bestimmten Ausmaß **Rodungen** erforderlich, wobei die permanenten Rodungen rund 69.920 m² und die temporären Rodungen 82.011 m² ausmachen.

2.2 Vorhabensstandort

Sämtliche WEA sollen in der **Gemeinde Irnfritz-Messern** errichtet werden. Es handelt sich um eine forstwirtschaftlich genutzte, bewaldete Fläche auf einer Seehöhe von knapp über 550 m. Die dem Netzanschluss des Windparks dienende Erdverkabelung bis zum nächstgelegenen Umspannwerk verläuft in die benachbarte **Gemeinde Brunn an der Wild**. Eine Liste der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke ist der Technischen Beschreibung, Beilage B0101, zu entnehmen.

Die Fundamente der WEA befinden sich auf rechtskräftig als **Grünland-Windkraftanlagen** gewidmeten Flächen. Gemäß Anlage 4 des Sektorales Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 8001/1-0, wurde der Standort unter „WA 16“ als **Zone für Windkraftanlagen** im Sinne des § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 ausgewiesen.

Durch das Vorhaben werden **keine besonderen Schutzgebiete** nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen berührt.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 5, 17 iVm Anhang 1 Z 6 lit. a UVP-G 2000

Gemäß § 3 iVm Anhang 1 Z 6 lit a UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Mit einer elektrischen Gesamtleistung von 50,4 MW überschreitet das gegenständliche Vorhaben jedenfalls diesen Schwellenwert, weshalb der Windpark – als Neuvorhaben – im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß UVP-G 2000 zu genehmigen ist. Weitere Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000 werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

3.2 Mitanzuwendende Materiengesetze

Im Folgenden erlaubt sich die Antragstellerin jene Rechtsmaterien anzuführen, welche aus ihrer Sicht im Rahmen des UVP-Verfahrens mitanzuwenden sind.

3.2.1 Niederösterreichisches Elektrizitätswesengesetz 2005

Gemäß § 5 Abs. 1 NÖ ElWG 2005 bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie einer Anlagengenehmigung. Da die projektierten Windenergieanlagen der Stromerzeugung dienen und auch keinen Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 bis 4 NÖ ElWG 2005 ansprechen, ist eine elektrizitätsrechtliche Genehmigungspflicht gegeben.

Bezüglich der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 11 NÖ ElWG erlaubt sich die Antragstellerin auf die im Rahmen des Einreichoperats vorgelegten Fachgutachten, insbesondere das Eisfallgutachten (Beilage C0206), die Schalltechnische Untersuchung (Beilage C0204) und das Schattenwurfgutachten (Beilage C0203), zu verweisen.

3.2.2 Elektrotechnikgesetz 1992

Da es sich bei der Anlagentype Vestas V172 7,2 MW um ein Modell handelt, welches nicht mit sämtlichen verbindlich erklärten technischen Normen im Sinne des § 3 ETG 1992 übereinstimmt, bedarf die Errichtung der WEA im Hinblick auf die OVE Richtlinie R 1000-3, 2019-01, einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG 1992.

Zur Begründung des Antrages wird insbesondere auf die Maßnahmen zur Ausnahmegenehmigung, Beilage E, und Punkt 2.3.7 der Technischen Beschreibung, Beilage B0101, verwiesen.

3.2.3 Forstgesetz 1975

Wie eingangs beschrieben, soll das Vorhaben auf einer bewaldeten Fläche realisiert werden, infolge dessen der Waldboden – teils temporär im Ausmaß von 82.011 m², teils dauerhaft im Ausmaß von 69.920 m² – zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet werden soll. Insofern bedarf das Vorhaben einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975, welche dann zu erteilen ist, wenn das öffentliche Interesse am Vorhaben jenes an der Erhaltung der Fläche als Wald überwiegt.

Energiewirtschaftliche Projekte werden schon in § 17 Abs. 4 ForstG 1975 explizit als im öffentlichen Interesse liegend gelistet. Darüber hinaus liegt das Projekt als Vorhaben der Energiewende im überwiegenden, durch das Unionsrecht mehrfach anerkannten öffentlichen Interesse (siehe dazu näher Punkt 3.3.1).

3.2.4 Luftfahrtgesetz

Aufgrund ihrer Gesamthöhe von je 261 m gelten die WEA als Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 2 Z 1 LFG sowie womöglich als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung gemäß § 94 LFG, weshalb für ihre Errichtung eine luftfahrtrechtliche Ausnahmegewilligung nach den §§ 92 bzw. 94 Abs. 2 LFG zu erwirken ist.

3.2.5 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Das Vorhaben bedarf weiters einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000: Errichtung und wesentliche Abänderung von Bauwerken, die nicht Gebäude sind und auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind; Errichtung von Lagerplätzen aller Art.

Zum Nachweis dessen, dass unter Berücksichtigung der in das Projekt integrierten Maßnahmen gegenständlich kein Versagungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000

vorliegt, erlaubt sich die Antragstellerin auf die vorgelegte UVE, insbesondere die Beilagen D04 des Einreichoperats, zu verweisen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bei Vorhaben der Energiewende eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen darf, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 5 Satz 2 UVP-G 2000). Zumal im Vorfeld der Ausweisung des Vorhabensstandorts im Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ eine SUP im Widmungsverfahren durchgeführt wurde, wird diese Bestimmung mit zu berücksichtigen sein.

3.2.3 Wasserrechtsgesetz 1959

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 bedürfen Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen – ausgenommen bloß geringfügige Einwirkungen – einer wasserrechtlichen Bewilligung. Unter solchen Einwirkungen ist nach Abs. 2 lit a insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer mit den dafür erforderlichen Anlagen zu verstehen.

Aufgrund der Situierung der WEA Nr. 5 werden im Zuge der Fundierungsarbeiten betreffend diese Anlage voraussichtlich Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. Dabei sollen Pumpwässer über Absetzbecken oder Absetzcontainern mit Tauschwänden in den nahe gelegenen Wiesengraben eingeleitet werden (vgl. etwa Punkt 4.1.1.2 der Beilage D0601). Folglich geht die Antragstellerin davon aus, dass diese Maßnahme gemäß § 32 WRG 1959 der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt.

3.3 **Überwiegendes öffentliches Interesse**

Die projektierten WEA stellen als Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (vgl. Art. 2 Z 1 Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren

Quellen; § 5 Abs. 1 Z 13 Erneuerbares-Ausbau-Gesetz, EAG) ein Vorhaben der Energiewende (§ 2 Abs. 7 UVP-G 2000) dar. Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 wird diesen Vorhaben ein **hohes öffentliches Interesse** zugesprochen.

Auf Unionsebene wurde die Dringlichkeit und die Wichtigkeit des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie mittels Notfallverordnung (Verordnung 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie) untermauert. Darin wird festgehalten, dass solche Anlagen im **überwiegenden öffentlichen Interesse** liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (Art. 3 Abs. 1). Im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass diese Anlagen bei der „fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten“ (Art. 3 Abs. 2).

Zuletzt unterstrich die Novelle der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF 2023/2413 („RED III“) die prioritäre Behandlung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Diese sind als im **überragenden öffentlichen Interesse** liegend anzusehen.

3.4 Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

Vor dem Hintergrund der materienrechtlich geregelten und teilweise vergleichsweise kurzen Baubeginns- und Fertigstellungsfristen ersucht die Antragstellerin – vor allem im Hinblick auf die Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Netzkapazitäten – um Festsetzung folgender einheitlicher Fristen:

- Baubeginn: bis 31.12.2027.
- Bauvollendung: bis 31.12.2029.

4. Antrag

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen stellt die Antragstellerin den

A n t r a g ,

die Niederösterreichische Landesregierung möge das gegenständliche Projekt gemäß §§ 5, 17 UVP-G 2000 und den mitanzuwendenden materiengesetzlichen Bestimmungen genehmigen.

Wien, am 22.12.2023

WEB Windenergie AG